

Prof. Dr. Gerd Winter
Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht (FEU)
Fachbereich Rechtswissenschaft
Universität Bremen
gwinter@uni-bremen.de
0421 2182840 (tel.) – 7490 (fax)

Ausschuss für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
Ausschussdrucksache 15(10)452J

**Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des BT-
Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
zum Entwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des
Gentechnikrechts**
BT-Drucks. 15/3088¹

A. Vorbemerkung

Die Entwicklung der Reform des Gentechnikrechts halte ich für insgesamt unglücklich. Die beiden Fronten – entschiedene Ablehnung durch Verbraucher- und Umweltorganisationen sowie den organischen Landbau einerseits und ebenso entschiedene Befürwortung durch die Saatguthersteller² andererseits hat einen schlechten Kompromiss erzeugt, der den Konflikt auf die letzte Ebene – den Acker bzw. den Tresen – verlagert. Wirklichkeitsfremd wird dabei unterstellt, die Landwirte und Verbraucher seien kundig genug, sich rational zu entscheiden, und finanziell genügend ausgestattet, im Konfliktfall Schäden nachzuweisen und zu kompensieren. Konfliktfälle aber wird es geben, denn ökologisch wie auch wirtschaftlich ist eine komplette Trennung des Anbaus und der Produktketten mit und ohne GVO langfristig nicht machbar.

Was hätte geschehen müssen, ist ein entschiedenerer präventiver Zugriff auf der vorgelagerten Stufe der Marktzulassung. Dies wäre möglich gewesen, wenn

- **einerseits die Gegner der Gentechnik erkannt hätten, dass der Landbau durch eine überaus sorgfältig und restriktiv eingesetzte Gentechnik „ökologischer“ werden könnte (dies gilt besonders für die konventionelle auf Chemieeinsatz bauende Landwirtschaft, aber auch für den organischen Landbau, der ebenfalls seine dunklen Stellen hat) und**

¹ Für Anregungen, Zuarbeit und Auskünfte danke ich Verena Brand, Wiss. Mitarb., FEU Uni Bremen; Dr. habil. Broder Breckling, UFT Bremen; Prof. R. Macrory, University College London, Prof. P. Pagh, Universität Kopenhagen, und Thijs Etty, Universität Amsterdam.

² Misstrauen hat mit ihrem aggressiven Vorgehen vor allem die Fa. Monsanto gesät, zB als sie bei Einführung ihres gentechnisch veränderte Soja in Brasilien Gesetz und Verfassung überrollte.

- andererseits die Gentechnikwirtschaft bereit gewesen wäre, sich nicht nur einem strengen Risikotest, sondern auch einer Prüfung des Gebrauchsnutzens einschließlich der Kosten für Umwelt-Monitoring und Produkt-Überwachung zu unterziehen.

Marktzulassungen, die einen sinnvollen Kompromiss der beiden gegnerischen Positionen hätten ausdrücken können, bestünden aus folgenden 4 Elementen:

- (1) Marktzulassung nur für sehr spezifische Zwecke und Ausbringungsbedingungen, nicht pauschal für jedes Inverkehrbringen (sog. erweiterte Freisetzungsgenehmigung)
- (2) Anerkennung der Tatsache, dass es im gegenwärtigen Stadium der Entwicklung der Gentechnik ein risikoloses Inverkehrbringen von GVO nicht gibt
- (3) bei mittleren oder hohen Risiken: keine Zulassung
- (4) bei geringen Risiken: Zulassung, aber nur unter der Zusatzvoraussetzung, dass durch den Einsatz der Gentechnik ein Gebrauchsnutzen erbracht wird, der konventionellen Anwendungen nachweislich überlegen ist (zB weil der Einsatz von Chemikalien verzichtbar wird).

In der Konkretisierung dessen, was Gebrauchsnutzen sein könnte, liegt mE die Hauptproblematik und Hauptaufgabe der gegenwärtigen Gentechnikdebatte. Mit der Gentechnik sind so grundlegende Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, dass der Risikodiskurs nicht mehr ausreicht, sondern um einen Nutzendiskurs ergänzt werden muss. Für Saatgut steht der sortenrechtliche Maßstab des landeskulturellen Werts zur Verfügung, der allerdings de facto allzu sehr in Richtung Ertragssteigerung gedeutet wird. Es geht um einen Maßstab, an Hand dessen beurteilt werden kann, ob – im Beispiel von Saatgut – durch die gentechnische Modifikation auf den Einsatz von Chemikalien langfristig verzichtet werden kann, ob die biologische Vielfalt auf dem Acker neu erstehen kann, ob das Produkt besser schmeckt, etc., oder ob nunmehr zwei Risiken – das neue gentechnische und das alte chemische – im Doppelpack verkauft werden sollen.

Wäre eine solche Lösung gelungen, hätte man es sich mE leisten können, Koexistenz als Ziel aufzugeben, d.h. auf eine strenge Trennung jedenfalls zwischen gentechnischen und konventionellen Wirtschafts- und Handelswegen zu verzichten. Die organische Landwirtschaft hätte in Richtung Ermöglichung „naturnaher“, der biologischen Vielfalt verpflichteter gentechnischer Veränderungen neu definiert werden können. Haftungsrechtlich hätte man sich mit einer strengen Haftung für Schäden an Gesundheit oder Umwelt, einschließlich ökologischer Schäden, beschränken können, bei Ausschluss der Haftung für Kontamination mit Transgenen, von

denen bisher keine für Mensch und Umwelt nachteiligen Auswirkungen bekannt sind.

Fragt man, ob eine solche Doppelausrichtung der Zulassung auf Risiken und Gebrauchsnutzen im Rahmen des geltenden Gemeinschaftsrechts praktikierbar wäre, so ist mit der Tatsache umzugehen, dass der Maßstab der zentralen Normen, nämlich RL 2001/18 und die Verordnung Nr. 1829/2003³, noch der klassischen (aber illusorischen) Vorstellung anhängt, es gebe risikolose GVO. Doch ermöglicht er eine Interpretation im oben skizzierten Sinn, weil man ihn im Lichte des Vorsorgeprinzips sehen muss. Das Vorsorgeprinzip erlaubt es, im Bereich geringer Risiken Abwägungen vorzunehmen und, wenn sich durch das Eingehen eines Risikos kein oder nur marginaler Nutzen erreichen läßt, die Zulassung zu verweigern.⁴

Ob diese rechtlichen Spielräume tatsächlich auch ausgenutzt werden, ist allerdings fraglich, weil die Zuständigkeit für die Zulassungsentscheidung weitgehend (nämlich für genetisch veränderte Lebensmittel, Futtermittel und Saatgut für Lebens- und Futtermittel) durch die Verordnung Nr. 1829/2003 auf die Ebene der Europäischen Kommission gehoben worden ist. Die in der Kommission dominanten Strömungen lassen sich heute eher durch internationale Standortgesichtspunkte und WTO-induzierte Wissenschaftsgläubigkeit als durch Umweltvorsorge leiten. Dies begründet Zweifel daran, ob die Kommission sich wirklich primär an den Gesichtspunkten der Umweltvorsorge und Steigerung des Gebrauchsnutzens orientieren wird. Die unterschiedlichen Risikoperzeptionen und Nutzenerwägungen der Mitgliedstaaten, die sich bisher noch im Genehmigungsverfahren entscheidend niederschlagen konnten, sind im nunmehr stärker europäisierten Zulassungsverfahren stark beschnitten.

Hinzu kommt, dass die Verordnung Nr. 1829/2003 die organisatorischen Entscheidungsstrukturen so gestaltet, dass die Gesundheitsdimension ganz im Vordergrund steht und der Umweltdimension wenig Aufmerksamkeit zukommt. Dies zeigt sich insbesondere in Art. 35 der Verordnung. Danach wird als wissenschaftlicher Input der EU-Ebene nur der ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit genannt, der einschließlich seiner Unterausschüsse fast ausschließlich aus Human- und Tiertoxyzikologen und kaum aus Ökotoxyzikologen, Landschaftsökologen und Naturschutzexperten besteht. Dies liegt

³ Verordnung (EG) Nr. 182/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel.

⁴ Ähnlich Herdegen/Dederer IP-GenTR I. S. 36 ff., die durch Nutzenerwägungen aber wohl eher weitere Risikozulassungen ermöglichen wollen, während es nach meiner Auffassung um eine Abwägung zum Zwecke weiterer Minimierung der Risikozulassung geht.

daran, dass die Verordnung aus der Tradition der Kontrolle von Novel Food, also einer Kontrolle von Endprodukten stammt. Sie ist aber – merkwürdig versteckt – auch auf Saatgut anwendbar gemacht worden (vgl. Art. 6 Nr. 3 (c) HS 2 und die Definition in Art. 2 Nr. 8); deshalb wäre auch ökotoxikologischer Input erforderlich. Der Umstand, dass der genannte ständige Ausschuss keine ökologische Kompetenz umfasst, stellt mE einen Verstoß gegen höherrangiges Gemeinschaftsrecht da, nämlich das Gebot der Umweltvorsorge des Art. 174 Abs. 2 EGV.

Da all dies die Ausgestaltung der EG-Ebene betrifft und die entsprechenden Rechtsakte in Kraft sind – sie sind freilich von der Bundesregierung mitgetragen worden – , bleibt für den nationalen Gesetzgeber im Bereich Lebensmittel, Futtermittel und Saatgut , also dem Kernbereich der gegenwärtig praxisrelevanten Fragen, nun in der Tat nur Folgenbewältigung durch Maßnahmen der Trennung zweier eigentlich untrennbarer Wirtschaftsweisen. Spielräume der Mitgliedstaaten bestehen für zwei Maßnahmen, nämlich

- die Koexistenz einigermaßen stimmig auszutarieren und**
- soweit die nationale Ebene noch als Zuträgerin der europäisierten Zulassungsentscheidungen gefragt ist, diese Rolle so sorgfältig wie möglich wahrzunehmen.**

B. Fragen der Fraktion der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

I. Haftung

Bevor ein Haftungsfonds in Betracht gezogen wird, sollte Klarheit darüber bestehen, wer „eigentlich“ haften müsste und im zweiten Schritt von der Haftung befreit werden oder uU auch regresspflichtig gemacht werden sollte.

§ 36a des Regierungsentwurfs zum GenTG (im Folgenden: E-GenTG) eröffnet den durch Transgene betroffenen Landwirten (einschl. Forstwirten, Gärtnern und anderen Urproduzenten; im folgenden als Landwirte bezeichnet) nur Ansprüche gegen GM-Saatgut ausbringende andere Landwirte. Eine Vorfassung des Entwurfs hatte dagegen auch die Hersteller des Saatguts haftpflichtig gemacht. Rechtstechnisch sollte dies durch eine Erstreckung des Begriffs Sachschadens nach § 32 auf die Übertragung von Eigenschaften auf einen anderen Organismus sowie dadurch geschehen, dass § 37 Abs. 2 Satz 1 GenTG gestrichen wird, der den Inverkehrbringer (d.h. der Hersteller oder Importeur, der für das Produkt die Zulassung beantragt, im Folgenden: der Hersteller) von der Gentechnikhaftung freistellt. Diese Freistellung bleibt im jetzigen E-GenTG erhalten. Der Hersteller haftet für Sachschäden nun nach wie vor nur nach dem allgemeinen Produkthaftungsrecht, d.h. nur gegenüber den Endkonsumenten, nicht gegenüber den

zwischen geschalteten Akteuren wie den durch Transgene betroffenen Landwirten.⁵

Ich halte dies nicht für gerechtfertigt. Im Prinzip sollten Hersteller auch gegenüber durch Transgene betroffenen Landwirten haften. Denn deren Schädigung beruht auf zwei Faktoren: der Eigenschaft des GVO, sich auszukreuzen zu können, - sie wird vom Hersteller gesteuert -, und den Ausbringungsbedingungen, die der Landwirt steuert. Die Ausbringungsbedingungen sind wegen der Komplexität der ökologischen Zusammenhänge aber nicht vollkommen beherrschbar. Da der Hersteller dies weiß und damit rechnen muss, ist sein Verursachungsanteil mit der Vermarktung nicht sozusagen konsumiert, sondern muss ihm weiter zugerechnet werden.

Dabei kann er sich auch nicht mit Hinweis auf die Genehmigung des Inverkehrbringens exkulpieren. Der Regelungsgehalt dieser Genehmigung ist bisher viel zu pauschal.⁶ Nach der Verordnung Nr. 1829/2003 ist immerhin vorgesehen, Auflagen hinsichtlich der Überwachungspläne des Inverkehrbringers aufzunehmen. Selbst wenn man dies unterstellt, bleibt bisher unklar, wie die unterschiedlichen biologischen, geographischen und klimatischen Verhältnisse in Europa in der Genehmigung abgearbeitet werden sollen.⁷ Deshalb kann der Regelungsgehalt der Genehmigung noch lange nicht so gedeutet werden, dass die Vermarktung für jeden beliebigen Zweck mit abgedeckt ist.

Für eine Einbeziehung des Herstellers in die Haftung sprechen auch (gemeinschafts-)verfassungsrechtliche Gesichtspunkte: Das Verursacherprinzip nach Art. 174 EGV, das im Bereich der Durchführung von Gemeinschaftsrecht auch von den Mitgliedstaaten zu beachten ist, und der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG, nach dem für Privilegierung der Hersteller im Vergleich zu den Landwirten ein sachlicher Differenzierungsgrund gefunden werden müsste, der nach dem oben Gesagten jedoch fehlt.

Zu fragen ist allerdings, ob die Produkthaftungs RL 1985/374/EWG idF der RL 1999/34/EG es ausschließen würde, Hersteller über die in

⁵ Wenn die neue EG-Richtlinie 2004/35 zur Umwelthaftung umgesetzt wird, wird der Inverkehrbringer auch für ökologische Schäden haften müssen. Das Haftungskonzept der Richtlinie ist dabei verwaltungsrechtlich geprägt. Die Beseitigung bzw. der Ersatz des Schadens wird durch Behörden geltendgemacht. Bleiben diese untätig, können Umweltverbände sie uU gerichtlich zum Handeln zwingen.

⁶ Wie die Genehmigung lauten sollte und welche Auflagen gemacht werden sollten, ist noch gänzlich ungelöst. Ein Vorbild könnte die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sein, die sehr sorgfältig nach verschiedenen Böden, Pflanzen, klimatischen Bedingungen etc. differenziert.

⁷ S. die entsprechenden Vorschläge von M. Lemke, Gentechnik-Naturschutz-Ökolandbau, Baden-Baden (Nomos) 2003

der Richtlinie umschriebenen Tatbestände hinaus haftbar zu machen. Die Richtlinie schreibt Haftung für Sachschäden nur insoweit vor, wie Endkonsumenten betroffen sind. Wird damit eine Erstreckung der Haftung für Schäden bei durch Transgene betroffenen Landwirten ausgeschlossen? Ich meine: nein. Für die Gentechnik gelten Spezialregelungen, die Abweichungen vom allgemeinen Produkthaftungsregime erlauben. Solche Sonderregelungen sind durch die Ermächtigung zu Maßnahmen zur Sicherung der Koexistenz nach Art. 26a RL 2001/18 abgedeckt. Haftungsrecht hat bekanntlich nicht nur repressive, sondern auch präventive Funktion und gehört deshalb im Sinne des Art. 26a zu den „Maßnahmen, um eine unbeabsichtigte Anwesenheit von GVO in anderen Produkten zu verhindern“.

Die Haftung der Hersteller wie auch der Zwischenverwender (d.h. der Landwirte)⁸ sollte bei unterstelltem Haftungsfonds eine strikte sein, d.h. keinen Haftungsausschluss bei Beachtung guter fachlicher Praxis o.ä. ermöglichen. Dies trifft die Haftenden nicht, weil für sie ja der Fonds eintritt.

Den Haftungsfonds selbst halte ich für sinnvoll. Fondslösungen können unterschiedliche Zwecke verfolgen. Bisher sind sie vor allem diskutiert, aber nur zT eingeführt worden

- **für die Sanierung von Altlasten, die durch nicht mehr greifbare Akteure verursacht worden sind (Bsp. Altlastenfonds Baden-Württemberg)**
- **für die Entschädigung von Summations- oder Distanzschäden (Bsp. Waldschadensfonds, nicht realisiert)**
- **für die Tragung von Kosten, die bei dem Verursacher uU nicht eingetrieben werden können (Bsp. Solidarfonds Abfallrückführung, realisiert, aber vom EuGH für rechtswidrig erklärt)**
- **für die Entschädigung bei Großschäden, die von einem einzelnen Hersteller nicht kompensiert werden können (Bsp. Arzneimittelschäden, nur teilweise realisiert im Contergan-Fonds)**

⁸ Auch für die Landwirte, die GVO ausbringen, muss die Frage der Unvereinbarkeit einer Haftung mit der genannten ProdukthaftungsRL gestellt werden. Denn auch Hersteller landwirtschaftlicher Produkte sind Hersteller im Sinne des Gesetzes. Abgesehen davon, dass die obige Argumentation auch auf die Landwirte anwendbar wäre, mangelt es bei ihnen bereits weitgehend an der Kausalität der Schadensstiftung, denn zB der Pollenflug geht von der Pflanze auf dem Feld aus, nicht von dem geernteten Produkt.

Der hier diskutierte Fonds wäre ein neuer Typus. Er diene dem Zweck, die Entschädigung für einen Schaden, der durch eine Vielzahl von Verursachungsbeiträgen zustande gekommen ist, auf möglichst viele Beitragende zu verteilen. Er würde vermeiden helfen, dass das kollektiv verursachte Risiko nur einem – dem letzten und häufig wenig Leistungsfähigen - in der Kette zugerechnet wird.

Der Fonds sollte, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, bei Eintritt den Verursacher von der Haftung befreien, aber dem einzelnen Verursacher gegenüber Rückgriff nehmen können. Allgemeine Voraussetzung für den Rückgriff sollte sein, dass der Verursachungsprozess zu einem bestimmten Organismustyp bzw. einem bestimmten Acker rückverfolgbar ist. Hinsichtlich der Hersteller sollte der Rückgriff voraussetzen, dass der Hersteller das Risiko des Gentransfers hätte erkennen können und nicht durch konkrete Schutzanweisungen an den Landwirt minimiert hat. Hinsichtlich des Rückgriffs auf den Landwirt sollte auf die Nichteinhaltung der guten fachlichen Praxis abgestellt werden, wie im Vorschlag des Bundesrates (§ 36b Abs. 2) vorgesehen.

Zur Beitragspflicht zum Fonds ist die Einbeziehung des Bundes eine eher politische als rechtliche Frage. Ich möchte deshalb nur zu erwägen geben, dass der Bund den unglücklichen Kompromiss immerhin geformt und deshalb die Konfliktsituationen mit heraufbeschworen hat. Auch trägt er durch seine Beteiligung an den Genehmigungsverfahren zu möglichen Risiken bei. Deshalb wäre ein gewisser Beitrag des Bundes angebracht. Rechtsvergleichend mag von Interesse sein, dass nach dem neuen dänischen Gesetz über den Anbau von GVO v. 4.6.2004 (§ 9) der Staat ganz für solche Schäden eintritt.⁹

Die weiteren Zahlungsverpflichteten müssten genauer umschrieben werden als im Bundesratsvorschlag geschehen. Dies fordert Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zu beteiligen sind mE auch die Hersteller. Die Formel, die der Bundesrat vorschlägt: für Beiträge heranzuziehen seien die „Wirtschaftsbeteiligten, die einen Nutzen aus dem Anbau von GVO haben“, ist zu eng, weil sie diejenigen, die aus dem *Inverkehrbringen* einen Nutzen haben, ausschließt.

Besondere Probleme bestehen bei Heranziehung von ausländischen Herstellern, und zwar a) das Problem der Einwirkung auf die Gebietshoheit anderer Staaten und b) das Problem der Vereinbarkeit mit Regeln des freien Warenverkehrs.

⁹ Der Gesetzestext kann bei mir angefordert werden.

zu a) Wird ausländischen Herstellern eine Beitragspflicht auferlegt, liegt darin eine belastende Maßnahme deutscher Hoheitsgewalt in ausländischen Staaten. Dies könnte gegen das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip verstoßen. Das Prinzip ist jedoch dann nicht verletzt, wenn ein Anknüpfungspunkt zum Gebiet des regelnden Staates vorliegt. Das ist in Gestalt des Schadensrisikos der Fall. Allerdings müsste bei mangelnder Zahlungsbereitschaft des ausländischen Herstellers der Staat des Herstellersitzes ersucht werden, die Zahlungspflicht durch Verwaltungsakt festzulegen und ggf. Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Sanktion könnte auch in der Weise erfolgen, dass bei Nichtzahlung die inländische Vermarktung des Saatgutes untersagt wird.

Eine einfachere Lösung wäre der Zugriff auf den Vertreter, den der ausländische Hersteller im Inland ermächtigen muss. Ein solcher Vertreter ist für das Genehmigungsverfahren vorgesehen. An sie könnte für die Beitragsregelung angeknüpft werden. Allerdings besteht die Vertreterregelung nur für Hersteller aus Drittstaaten, nicht für solche aus EU-Staaten (§ 15 Abs. 3 E-GenTG).

zu b) Hersteller aus EU-Staaten könnten geltendmachen, dass der Beitrag zum Fonds eine Abgabe gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll sei und deshalb gegen Art. 23, 25 EGV verstoße. Nach der Rechtsprechung des EuGH, die insbesondere im Urteil zum Solidarfonds Abfallrückführung bestätigt wurde, liegt eine solche Abgabe jedoch nicht vor, wenn die den Wirtschaftsteilnehmern auferlegte finanzielle Belastung in unmittelbarem Zusammenhang mit den tatsächlichen Kosten steht, die sie verursachen und deshalb finanzieren sollen (EuGH Rs C-389/00, Rdnr. 33). Der EuGH vermisste einen solchen Zusammenhang beim Solidarfonds, denn die meisten Beitragspflichtigen hatten, da sie für ihren eigenen legalen Abfallexport zusätzlich Sicherheit leisten mussten, keinen Vorteil daraus, dass aus dem Fonds die Kosten aus illegalen Exporten finanziert werden sollten.

Man mag das Urteil kritisch sehen, jedenfalls läge der Fall hier anders: die Beitragspflichtigen hätten einen unmittelbaren Nutzen, weil a) der Fall der Haftung bei jedem auftreten kann, und b) jeder dementsprechend von der Haftung befreit würde.

Soweit es Hersteller aus Drittstaaten angeht, könnten sie sich darauf berufen, dass die Beitragspflicht ein Importhemmnis nach den Vorschriften des GATT sei. Anwendbar wäre Art. III Abs. 2, der eine Ungleichbehandlung von inländischen und ausländischen Produkten im Hinblick auf mit Produkten verbundene Abgaben verbietet. Erfasst sind dabei nicht nur Steuern und Gebühren, sondern auch Abgaben zur Finanzierung von Umweltschutzaufgaben (vgl. den WTO-Panel-Bericht zur Superfund-Abgabe in den USA vom 17.6.1987). Im vorliegenden Fall läge jedoch keine Diskriminierung ausländischer Hersteller vor, wenn eine Formel für die

Beitragspflicht gefunden würde, die die Gleichbehandlung aller Hersteller sichert.

II. Auskreuzungen

1. Genehmigung für die Vermarktung der Auskreuzungsprodukte von Freisetzung?

Es empfiehlt sich, 3 Fälle von Abgabe von Produkten an Dritte zu unterscheiden:

a) Früchte aus der Freisetzung von GVO: Sie bestehen aus oder enthalten GVO. Ihre Vermarktung gilt als Inverkehrbringen und ist nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 GenTG (= § 14 Abs. 1 Nr. 2 E-GenTG) genehmigungsbedürftig.

b) Erzeugnisse, die aus freigesetzten GVO gewonnen oder hergestellt wurden, ohne aus ihnen zu bestehen oder solche zu enthalten: Ihre Abgabe an Dritte gilt nach § 3 Nr. 6 E-GenTG nicht als Inverkehrbringen¹⁰, ist aber dennoch nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 E-GenTG genehmigungsbedürftig, weil auf diese Weise die missbräuchliche Ausnutzung von Freisetzungsgenehmigungen für die Herstellung von GVO-basierten Erzeugnissen verhindert werden soll (so die Begründung zum E-GenTG).

c) Auskreuzungsprodukte, d.h. Früchte des Nachbarfeldes, die durch Gentransfer kontaminiert sind: Sie sind nicht iSd Formulierung des § 14 Abs. 1 Nr. 4 E-GenTG „gewonnen oder hergestellt“, sondern ungewollter Nebeneffekt. Sie sind aber iSd Art. 6 Abs. 9 RL 2001/18 „Material, das aus gemäß Teil B absichtlich freigesetzten GVO stammt“. Ihre Abgabe an Dritte ist deshalb grundsätzlich ebenfalls genehmigungsbedürftig. Allerdings sollte man hier gewisse Schwellenwerte einführen. Es wäre unverhältnismäßig, von dem Nachbarn, dessen Anbauprodukte kontaminiert wurden, eine Genehmigung schon dann zu verlangen, wenn seine Früchte nur minimal tangiert sind.

2. Konsequenzen aus dem Auskreuzungsverhalten von Raps

a) Relevanz für die Genehmigung des Inverkehrbringens

Die höhere Wahrscheinlichkeit von Gentransfer von modifiziertem Raps ist zunächst relevant für die Genehmigung des Inverkehrbringens. Die Mitgliedstaaten haben dafür nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zwar die Endzuständigkeit verloren, können den Gesichtspunkt aber im EG-Verfahren

¹⁰ Ich unterstelle, dass der dort benutzte Produktbegriff so gemeint ist, dass das Produkt GVO enthalten oder aus solchen bestehen muss. Dies müsste noch klargestellt werden.

einbringen, zumal dann, wenn sie gem. Art. 6 Abs. 3 Buchst. c) HS 2 mit der Risikobewertung beauftragt werden.

Allerdings ist der Zulassungsmaßstab der genannten Verordnung zu berücksichtigen. Er verlangt, dass der GVO „keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Tiergesundheit und Umwelt“ haben darf.¹¹ RL 2001/18 spricht in ähnlicher Weise von „keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt“.¹² Hieraus könnte abgeleitet werden, dass nur solche Schäden relevant sind, die sich über Beeinträchtigungen von Gesundheit oder Umwelt vermitteln, nicht jedoch solche, die den rein ökonomischen Wert „Gentechnikfrei“ beeinträchtigen.

Dieser ökonomische Wert ist jedoch bei sinngemäßer und systematischer Auslegung in den Schutzgütern des Zulassungsmaßstabs mitenthalten. Verordnung Nr. 1829/2003 schützt nach ihrem Art. 1 (a) neben den Gesundheits- und Umweltinteressen auch die Verbraucherinteressen, d.h. auch das Interesse der Verbraucher, sich für gentechnikfreie Produkte zu entscheiden. RL 2001/18 enthält diese Zielsetzung zwar nach ihrer Erstfassung nicht. Sie ist durch Art. 43 VO 1827/2003 aber in Gestalt des bereits oben erwähnten Art. 26a eingefügt worden, der in Abs. 1 lautet:

„ Die Mitgliedstaaten können geeignete Maßnahmen ergreifen, um die unbeabsichtigte Anwesenheit von GVO in anderen Produkten zu vermeiden“.

Nach Art. 26a Abs. 2 soll die Kommission zudem Empfehlungen zur Koexistenz von genetisch modifizierten, konventionellen und organischen Produkten entwickeln, was mit der Empfehlung vom 23.7.2003 (Az. K-2003) auch geschehen ist.

Allerdings richten sich die Maßnahmen zur Koexistenz bisher ausschließlich auf die Stufe der Ausbringung, nicht auf die vorgelagerte Stufe des Inverkehrbringens von GVO. Wenn aber Art. 2 der VO 1829/2003 vor der Klammer aller anderen Vorschriften Verbraucherschutz selbständig neben Gesundheits- und Umweltschutz nennt, bedeutet dies, dass dieses Ziel und der damit zusammenhängende ökonomische Wert der Gentechnikfreiheit auch für die Zulassungsentscheidung maßgeblich ist.¹³

¹¹ Art. 4 Abs. 1 (a) bzw. Art. 16 Abs. 1 (a) VO 1827/2003

¹² Art. 4 Abs. 1 RL 2001/18

¹³ Will man diese Auslegung mit dem Wortlaut der Zulassungsmaßstäbe in Einklang bringen, so bietet sich an, ein weites Verständnis des Schutzgutes Umwelt zugrundezulegen. Der ökonomische Wert der Gentechnikfreiheit ergibt sich nämlich aus einer spezifischen Beziehung des Produkts zur Umwelt, der nämlich, naturnäher zu sein als es bei GVO der Fall ist. Dies

Zusammenfassend: Wenn die Wahrscheinlichkeit und der Umfang des Gentransfers durch einen GVO wegen seiner intrinsischen Eigenschaften und zu erwartender äußerer Bedingungen erheblich ist, darf sein Inverkehrbringen nur unter geeigneten Auflagen oder uU auch gar nicht genehmigt werden.

b) Relevanz für Regelungen des Ausbringens

Des weiteren kommen Regelungen des Ausbringens in Betracht, wenn die Genehmigung des Inverkehrbringens keine entsprechenden Auflagen enthält.

Die Tatsache, dass eine Genehmigung ohne entsprechende Auflagen erteilt worden ist, könnte so gedeutet werden, dass die Mitgliedstaaten keine weiteren Maßnahmen mehr treffen dürfen. Dies könnte aus Art. 22 RL 2001/18 hergeleitet werden, der lautet:

„Unbeschadet des Artikels 23 dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von GVO als Produkte oder in Produkten, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, nicht verbieten, einschränken oder behindern.“

Die Vorschrift bezieht sich jedoch schon dem Wortlaut nur auf Maßnahmen, die an den Tatbestand des Inverkehrbringens geknüpft sind. Die Mitgliedstaaten dürften also keine eigenen Zulassungssysteme für die Abgabe an Dritte einführen. Flächenbezogene Regelungen sind deshalb nicht präkludiert.

Dies ergibt sich auch aus dem oben genannten Art. 43 VO 1829/2003, der den Mitgliedstaaten über Art. 26a RL 2001/18 ausdrücklich die Kompetenz zu Maßnahmen zur Sicherung der Koexistenz offenlässt. Deshalb wäre zB eine Regelung gemeinschaftskonform, die den Anbau von GV-Raps (sollte trotz allem sein Inverkehrbringen durch die Kommission genehmigt worden sein) in größeren Rapsanbaugebieten untersagt.

Eine solche Regelung ist im vorliegenden Gesetzentwurf allerdings nicht enthalten. Sie müsste noch eingefügt werden.

Gegen die hier vertretene Auffassung könnte die Stellungnahme der Kommission v. 2.9.2003 über das Verbot des Einsatzes von GVO in Oberösterreich¹⁴ angeführt werden. Die Kommission hat darin einen Alleingang Österreichs iSd Art. 95 Abs. 5 EGV geprüft und die Zulässigkeit eines Weitergehens verneint, weil keine neuen Erkenntnisse zur Gesundheits- oder Umweltgefährlichkeit von GVO vorlägen. Die Stellungnahme ist jedoch anfechtbar, weil die

wird von den Verbrauchern geschätzt, und die entsprechende gesellschaftliche Konstruktion der Umwelt wird von der VO geschützt.

¹⁴ ABl. L239/2003 S. 34

Kommission nicht angemessen würdigt, dass der Hauptgrund Oberösterreichs für die Maßnahme nicht in der Vermeidung von Gesundheits- und Umweltschäden, sondern in der Befürchtung von ökonomischen Schäden für den organischen Landbau lag. Die Kommission hätte dies Argument auf ihre eigene Mitteilung zur Koexistenz beziehen müssen, was aber unterbleibt. Sie hätte möglicherweise eine unverhältnismäßig große Ausdehnung des Gebiets gentechnikfreier Landwirtschaft rügen können, aber hierfür wäre es notwendig gewesen, die grundsätzlich zulässige Anordnung gentechnikfreier Gebiete zu akzeptieren.

3. Anbauuntersagung für Mais wegen Gentransfer in Mexiko?

Die unter 2 b) erörterten Vorschriften sind so zu verstehen, dass sich die Kompetenzen, Koexistenz zu sichern, nur auf Koexistenz in Europa beziehen. Deshalb können sich die Anbauregelungen auch nur auf die Verhältnisse in der EU beziehen. Allerdings wäre es völkerrechtlich, insbesondere im Hinblick auf das GATT, unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, durch europäische Vorschriften auch die Anbaubedingungen vor Ort zu regeln.

4. Streichung der Regelung zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete

Aus den oben zu 2. genannten Gründen verstieße eine Vorschrift, die nach erteilter Genehmigung des Inverkehrbringens flächenbezogene Regelungen ermöglicht, nicht gegen Art. 22 RL 2001/18.

Ob es sinnvoll ist, dabei nur den Schutz der Natura 2000-Gebiete anzusteuern, ist eher eine fachliche Frage. Andererseits würde eine pauschale Anzeigepflicht wohl über das Ziel hinausschießen. Zu 2. ergab sich, dass auch hinsichtlich der Nachbarschaft von konventioneller und organischer Landwirtschaft Regelungen sinnvoll sein könnten. Insgesamt wäre es wohl angemessener, das Instrument der Landschaftsplanung für die Zuordnung von gentechnischer, konventioneller und organischer Landwirtschaft zu aktivieren, wozu eine Anschlussvorschrift im GenTG vorgesehen werden müsste. In diesem Zusammenhang mag rechtsvergleichend von Interesse sein, dass ein französisches Verwaltungsgericht kürzlich die Kompetenz eines Bürgermeisters, gentechnikfreie Zonen im Gemeindegebiet auszuweisen, anerkannt hat.¹⁵

Haftungsregelungen bestehen bisher für mögliche Veränderungen des spezifischen Naturgebietes – etwa für die Beeinträchtigung der Artenvielfalt - bisher nicht. Sie werden aber gemäß RL 2004/35 einzuführen sein. Es wäre denkbar, ist aber wohl doch zu schwierig, die Umsetzung dieser RL noch in den § 16b E-GenTG einzubauen.

¹⁵ Notiz in www.lesverts.fr/article.php3?id, besucht am 7.6.2004. Die Fundstelle habe ich noch nicht verifiziert.

III. Gute fachliche Praxis (GFP)

1. Verzicht auf die Niederlegung durch Verordnung?

Es müssten Erfahrungen mit formellen und informellen Lösungen in verschiedenen Wirtschaftssektoren ausgewertet werden. Eine informelle Lösung dürfte dann sinnvoll sein, wenn in dem fraglichen Sektor ausreichende praktische Erfahrung und zudem Selbstorganisationskapazität besteht. Daran dürfte es wegen der Neuheit der Gentechnik fehlen. Zu bedenken wäre, beides zu ermöglichen, die selbstorganisierte Gute Fachliche Praxis (nur müsste dann gesagt werden, welche Träger dafür autorisiert wären) und auffangweise die Rechtsverordnung. Wieweit der Sektor die Selbststeuerungskapazität aufbringt, wird in Kürze in den Niederlanden sichtbar werden, wo die Regierung einen Zeitraum bis zum 1.7.04 für solche Versuche eingeräumt hat.¹⁶

2. Produktinformation

Sie ist eine notwendige Ergänzung der GFP, weil der Hersteller aus Versuchen im geschlossenen System und experimentellen Freisetzungen meist zusätzliche Informationen besitzen wird. Die Verpflichtung zur Produktinformation ist aber nur dann sinnvoll, wenn sie auch mit einer Haftung verbunden wird. Dies führt auf die Ausführungen oben zu I. (Herstellerhaftung) zurück.

3. Überwachung der Einhaltung der Produktinformation

Eine Überwachung der Vorsichtsmaßnahmen für den Anbau, ob sie nun in der Produktinformation enthalten sind oder sich aus der GFP ergeben, wird unentbehrlich sein. Es ist eine Frage der Praxis, dabei kostensparend vorzugehen und Schwerpunkte zu setzen, bei vertrauenswürdigen Landwirte die mIntervalle zu strecken, etc.

IV. Sicherung der Koexistenz

Die Fragen sind überwiegend nicht aus juristischer Kompetenz zu beantworten. Ich beschränke mich deshalb auf nur wenige.

Zu 2. „Gentechnikfreie Zonen“ durch Vereinbarung

Unter rechtlichen Aspekten ist fraglich, ob solche Zonen rechtlich zulässig wären, und welche Verbindlichkeit sie hätten. An der rechtlichen Zulässigkeit ist nicht zu zweifeln. Gebunden sind allerdings nur diejenigen, die der Vereinbarung zugestimmt haben, nicht Dritte. Ob bei Verstößen über die nach dem E-GenTG

¹⁶ Vortrag von A. van der Nent, ndl. Agrarministerium, auf einer Tagung am 1./2. 12. 2003 (www.minlnv.nl/thema/biotech/coexistence/inftbc01.pdf) (Stand v. 5.6.2004).

bestehenden nachbarrechtlichen Ansprüche hinaus Erfüllungs- und Unterlassungsansprüche sowie Vertragsstrafen entstehen, hängt von der vertraglichen Ausgestaltung ab.

V. Standortregister

1. Geheimhaltung

Die Frage führt in einen rechtssoziologischen Streit über Effekte von Öffentlichkeit, der wissenschaftlich schwer beantwortbar ist. Die These „keine schlafenden Hunde wecken“ steht gegen die These „Absorption von Protest im Verfahren“. Vertrauensbildend ist meE nur der klassische öffentliche Eörterungstermin, so kontrovers und heftig er häufig geführt wird. Er sollte allerdings anders als manchmal praktiziert unter streng neutraler Leitung stattfinden und die Möglichkeit zu Mediation eröffnen.

Unabhängig von der Frage, ob der Standort der Freisetzung in den ausgelegten Unterlagen geheimgehalten werden darf, besteht diesbezüglich jedenfalls eine Auskunftspflicht, wenn jemand das Recht auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz geltendmacht.¹⁷

2. Bundes- und/oder Landesregister?

- a) Mir scheint es plausibel, dass ein Bundesregister eine Verwaltungsvereinfachung darstellen würde. Die Daten würden bei Nutzung des Internet trotzdem vor Ort erhoben, überprüft und zugänglich gemacht werden können.**
- b) Entgegen Art. 32 Abs. 2 RL 2001/18 enthält § 16a E-GenTG keine Vorkehrungen, die das Standortregister für den Überwachungsplans nutzbar machen. Hierfür wäre erforderlich, dass auch Daten über Ergebnisse der Freisetzung oder des Anbaus aufgenommen werden. Solche Daten zu erheben und zu melden, kann zwar nur im Rahmen der jeweiligen Genehmigungen auferlegt werden. Aber auch bereits die auf dieser Grundlage gewonnenen Daten wären, wenn sie in das Register eingestellt würden, eine gute wissenschaftliche Grundlage für die Risikoforschung.**
- c) Imker, insbesondere Wanderimker erfüllen die Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs nach § 16a Abs. 5 E-GenTG haben. Zu erwägen wäre, für sie eine ähnliche Vermutung wie in Satz 3 für Nachbarn aufzunehmen. In Satz 3 könnte die Vermutung weiterhin auf weiter entfernte Lagen in Hauptwindrichtung erstreckt werden.**

¹⁷ Vgl. die entsprechende Negativklausel in Art. 25 Abs. 4 RL 2001/18.

d) Die Mitteilungspflicht gegenüber den potentiell Beeinträchtigten ist mE sinnvoll. Allerdings erweckt der Nachsatz, dies geschehe, damit „die betreffenden Nutzungen miteinander abgestimmt werden können“, den falschen Eindruck, die konventionellen und organischen Landwirte müssten ihren Anbau nunmehr umstellen. Die Koexistenz verpflichtet primär den Gentechnikverwender, sich den bestehenden Strukturen anzupassen, nicht umgekehrt. Der Nachsatz sollte deshalb gestrichen werden. Gleichwohl dürfte eine frühzeitige Information zum Frieden im Dorf beitragen. Der zusätzliche Konfliktherd, überrascht worden zu sein, wird dadurch ausgeschlossen.

C. Fragen der Fraktion der CDU/CSU

zu 2. Umsetzung der EU-Richtlinien in den anderen EU-Staaten

a) Umsetzung der RL 2001/18

Länderübersichten im Kommentar von Herdegen/Dederer zeigen, dass die alten Mitgliedstaaten im großen Ganzen die Richtlinie 2001/18 umgesetzt haben. Zu den neuen Mitgliedstaaten liegt anscheinend noch keine Übersicht vor.

Die Umsetzung in die behördlichen Genehmigungs- und Überwachungspraxis ist bekanntlich ein anderes Kapitel, über das für den Bereich der Gentechnik wenig verlässliche Forschung existiert.

Für Frankreich, Großbritannien und Dänemark hat die FEU in einem Projekt für das Umweltbundesamt genauere Untersuchungen durchgeführt und kann bestätigen, dass die Umsetzung der Richtlinie 2001/18 dort insgesamt adaequat erfolgt ist und auch die Behördenpraxis die Gesundheits- und Umweltrisiken in vergleichbarer Weise gründlich durchprüft.¹⁸

Differenzen im Schutzniveau im Vergleich mit der Situation in Deutschland sind kaum vorhanden.

Da die Entscheidungsverfahren mehr und mehr zu europaweiten Abstimmungsverfahren werden und sich der öffentlichen Legitimation im nationalen Raum entziehen, mag eine innovative Vorkehrung in Dänemark hervorgehoben werden. Für Dänemark ist seit je charakteristisch, dass die Mitwirkung des Landes an Entscheidungsprozessen der EU besonders akribisch landesintern vorbereitet und durch Öffentlichkeitsbeteiligung legitimiert wird.

¹⁸ S. dazu die Beiträge von Brand, Fisahn und Pagh in V. Brand, B. Breckling, A. Fisahn, P. Pagh, G. Winter, Fortschreibung des Konzeptes von Risiken bei Freisetzungen und dem Inverkehrbringen von GVO, UFT und FEU Bremen, FKZ 20167430/01, Umweltbundesamt, MS 2003. Noch nicht veröffentlicht.

Dies gilt auch für die Teilnahme an europäischen Beteiligungsverfahren nach der RL 2001/18 und der Verordnung Nr. 1827/2003 über das Inverkehrbringen von GVO. Ist das Land für den Bewertungsbericht zuständig oder nimmt das Land zu einem Bewertungsbericht Stellung, der von der Kommission übermittelt wird, wird die Risikobewertung dennoch unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.¹⁹

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist im deutschen Entwurf dagegen weder hinsichtlich des Bewertungsberichts, soweit die nationale Ebene für ihn zuständig ist, noch für die Stellungnahmen im europäischen Beteiligungsverfahren vorgesehen, vgl. § 16 Abs. 3 und 4 E-GenTG.²⁰

Als ein weiterer charakteristischer Unterschied erscheint in manchen Ländern ein sog. viertes Zulassungskriterium (neben Schadensvermeidung, Wirksamkeit und Qualität²¹). Im schwedischen Gesetz über gentechnisch modifizierte Organismen (§ 1 Abs. 2) wird dieses Kriterium als ethisch verantwortbarer Umgang mit der Gentechnik formuliert²², im österreichischen Gentechnikgesetz (§ 63 Abs. 1) wird es „soziale Unverträglichkeit“ genannt.²³ Da RL 2001/18 den Mitgliedstaaten Spielräume für ethische Gesichtspunkte einräumt, dürften solche Klauseln mit der RL vereinbar sein.²⁴ Allerdings ist fraglich, wie weit solche Klauseln reichen. Sie sind mE nur in Extremfällen operabel, zB wenn ein Tier völlig verunstaltet würde. Ökonomische Interessen sind dagegen über die Klausel nicht protegierbar. Sie sind jedoch, soweit es

¹⁹ P. Pagh, Rechtliche Maßstäbe der Risikobewertung und des Risikomanagement in Dänemark, in: Fortschreibung des Konzeptes von Risiken bei Freisetzungen und dem Inverkehrbringen von GVO, UFT und FEU Bremen, FKZ 20167430/01, Umweltbundesamt, 2003, S. 76 ff.

²⁰ Es mag von Interesse sein, dass die Risikokommission in ihrem Bericht von 2003 in dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurf einen entsprechenden Vorschlag gemacht hat.

²¹ Wirksamkeit und Qualität werden in der Regel nur für bestimmte Produkte gesetzlich eingeführt, so zB die Qualität im Lebensmittelrecht und die Wirksamkeit im Pflanzenschutzmittelrecht.

²² Vgl. Herdegen, IP-GenTR, N.I. Rdnr. 36.

²³ Vgl. Herdegen/Dederer, IP-GenTR L.II., Rdnr. 92 ff. Art. 63 Abs. 1 lautet: „Soziale Unverträglichkeit von Erzeugnissen gemäß § 54 Abs. 1 liegt vor, wenn auf Grund sachlicher GRundlagen anzunehmen ist, dass solche Erzeugnisse zu einer nicht ausleichbaren Belastung der Gesellschaft oder gesellschaftlicher Gruppen führen könnten, und wenn diese Belastung für die Gesellschaft aus volkswirtschaftlichen, sozialen oder sittlichen Gründen nicht annehmbar erscheint“

²⁴ A.A. Herdegen/Dederer, IP-GenTR L.I. Rdnr. 97 mit der Begründung, der Erwägungsgrund gehöre nicht zum „operativen Teil“ der RL. Er ist jedoch so eindeutig formuliert, dass er als operativ gelten kann.

Interessen der konventionellen und organischen Landwirtschaft angeht, durch die Koexistenzklausel des Art. 26a RL 2001/18 geschützt. Gesichtspunkte des Gebrauchsnutzens schließlich kommen über die Abwägung im Rahmen der Vorsorgeprinzips ins Spiel.

b) Koexistenz

Eine Internetrecherche hat ergeben, dass in vielen Mitgliedstaaten das Problem der Koexistenz intensiv diskutiert wird, mit sämtlichen Lösungsvarianten, die auch in Deutschland erörtert worden sind, einschließlich derjenigen, die Eingang in den E-GenTG gefunden haben.

Im Folgenden einige detaillierteren Informationen:

In Dänemark ist am 4.6.2004 ein Gesetz über den Anbau von GVO in Kraft getreten, das dem Agrarminister Kompetenzen zu Abstandsregelungen einräumt und bei Kontamination gentechnikfreier Landwirtschaft einen Schadensausgleich aus staatlichen Mitteln vorsieht. Das Gesetz ist im Anhang zu diesem Bericht abgedruckt.

In den Niederlanden denkt das Agrarministerium ebenfalls über eine solche Haftungsregelung nach, befürwortet aber eine entsprechende harmonisierende Regelung auf europäischer Ebene. Zudem ist den Vertretern der unterschiedlichen Positionen im Genkonflikt bis zum 1. Juli ein Termin gesetzt, einvernehmliche Lösungen vorzuschlagen, die das Ministerium dann überprüft. Erweist sich der Konsens als zufriedenstellend, soll auf weitere Maßnahmen zur Koexistenz verzichtet werden.²⁵

In Frankreich gibt es anscheinend bisher keine rechtlichen Initiativen zur Sicherung der Koexistenz. Vorschläge zB zum Haftungsrecht und zu gentechnikfreien Zonen werden jedoch von den Grünen propagiert.²⁶

In Großbritannien wird seitens der Regierung eine Haftungsregelung erwogen. Die Kosten sollen vom „GM-sector“ getragen werden. Die „rules on good practice“ sollen „legislative backing“ erhalten.²⁷ Insgesamt bestehen also noch keine präzisen Regelungspläne.

In den USA ist eine große Zahl von Klagen anhängig, mit denen konventionell oder organisch wirtschaftende Landwirte sich gegen

²⁵ S. oben Fn. 16

²⁶ S. oben Fn. 15

²⁷ Statement on GM policy der Secretary of State v. 2.6.2004. Zugänglich über www.defra.gov.uk/news, besucht am 7.6.2004.

**Kontaminationen wehren und Schadensersatz fordern.
Perverserweise – so deutlich muss das gesagt werden - gibt es Klagen von Herstellern von gentechnisch verändertem Saatgut, die Patentverletzungen geltend machen, wenn kontaminiertes Saatgut von den betroffenen Landwirten wieder als Saatgut eingesetzt wird. Einerseits stranguliert dies die betroffenen Landwirte noch mehr, andererseits hat es immerhin den Nebeneffekt, dass nun klar wird, worin der Schaden der Landwirte liegt.**

Auch in den USA wird eine strenge Haftung für gentechnische Kontamination anderer Felder diskutiert.²⁸

zu 20. Hindernisse für Begleitforschung?

Ich sehe keine Hindernisse, sondern eher noch Bedarf dafür, dass hinsichtlich Freisetzungen Begleitforschung angeordnet werden können muss. Dies ist bisher nur bzgl. des Inverkehrbringens der Fall (vgl. § 16b E-GenTG). Der Freisetzungsantrag muss gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a E-GenTG „einen Beobachtungsplan zur Ermittlung der Auswirkung des freizusetzenden Organismus auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt“ umfassen. Diese Vorschrift hängt in der Luft, wenn in der anschließenden Genehmigung keine entsprechenden Auflagen ausgesprochen werden dürfen. Zwar sind gewisse Auflagen über § 19 GenTG zulässig, aber die Vorschrift gibt Anlass zum Streit über deren Tragweite. Zu überlegen wäre deshalb eine – wohl am besten in § 16d zu treffende – Klarstellung, dass Auflagen zu fallspezifischen und allgemeinen Beobachtungszwecken zulässig sind.

zu 21. Vorsorgegebot

Angesichts der Ungewissheiten im Zusammenhang mit der Gentechnik, der Geltung des Vorsorgegebots gem. Art. 174 EGV und seiner Erwähnung sowohl in der RL 2001/18 wie in der Verordnung Nr. 1829/2003 wäre es undenkbar, in § 1 GenTG das Vorsorgegebot nicht zu erwähnen.

D. Fragen der Fraktion der FDP

Soweit die Fragen sich an juristischen Sachverstand richten, habe ich sie oben zu II. und III. bereits beantwortet.

²⁸ Ergebnis verschiedener Internetrecherchen.